

Entschädigungsreglement LSZ

erstellt: 23. 11.2004

revidiert: 09.06.2009

Entschädigung: Sekretariat, Präsidium und Geschäftsleitung

Sitzungsentschädigung: Delegierte LSZ, Delegierte LCH, Präsidentenkonferenz und Kommissionen

Spesenentschädigung: Präsidium, Geschäftsleitung, Sekretariat, Delegierte, Präsidentenkonferenz, Kommissionen und Leitung Regionalkonferenzen

1. Entschädigung Sekretariat

Die Sekretariatsarbeit umfasst 30 Stellenprozente. Der Anfangslohn wird bei mindestens 30% eines KV – Lohns, basierend auf der Lohn­tabelle des Kantons Schwyz angesetzt. Dabei werden die Ausbildung und die Erfahrung berücksichtigt. Das Arbeitspensum ist periodisch zu überprüfen. Die Geschäftsleitung kann den Anstellungsgrad und den Lohn jährlich anpassen.

2. Entschädigung Präsidium

Das Präsidium wird mit einer Entlastung von 4 Wochenlektionen abgegolten. Falls die Lektionenentlastung nicht möglich ist, wird sie in der Höhe eines entsprechenden Sekundarlehrergehaltes gemäss kantonaler Besoldungsverordnung für Volksschullehrer abgegolten. Darin inbegriffen sind auch sämtliche Sitzungen und der Besuch von schweizerischen oder kantonalen Veranstaltungen im Auftrag des LSZ.

3. Entschädigung Geschäftsleitung (GL)

Jedes Geschäftsleitungsmitglied wird mit 2 Wochenlektionen entlastet. Falls die Lektionenentlastung nicht möglich ist, wird sie in der Höhe eines entsprechenden Sekundarlehrergehaltes gemäss kantonaler Besoldungsverordnung für Volksschullehrer entschädigt. Darin inbegriffen sind auch sämtliche Sitzungen und der Besuch von schweizerischen oder kantonalen Veranstaltungen im Auftrag des LSZ.

4. Sitzungsentschädigung Delegierte LSZ, Präsidentenkonferenz und Kommissionen

Pro Sitzung (halber Tag oder Abend) wird ein Sitzungsgeld von Fr. 40.-- pro Person ausgerichtet. Reisespesen sind in diesen Fr. 40.- inbegriffen.

5. Sitzungsentschädigung Delegierte LCH die nicht in der GL-LSZ sind

Pro Sitzung wird ein Sitzungsgeld von Fr. 100.-- pro Person ausgerichtet. Reisespesen (1/2 öV) können abgerechnet werden.

6. Spesenentschädigung Präsidium, Geschäftsleitung, Sekretariat, Delegierte, Präsidentenkonferenz, Kommissionen, Leitung Regionalkonferenzen

- Anstelle von Reisespesen erhalten die GL-Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat ein Halbtaxabonnement.
- Reisespesen (1/2 öV) zu speziellen Anlässen unterliegen der Bewilligung der Geschäftsleitung.
- Für Porti, Telefon und Kopien können Spesen oder ein Pauschalbetrag geltend gemacht werden.
- Übernachtungen, Mahlzeiten können nur bei vorheriger Abmachung abgerechnet werden, wenn jemand im Auftrag von LSZ an Veranstaltungen teilnimmt.
- Weitere Spesen innerhalb des Budgets unterliegen der Bewilligung der Geschäftsleitung.
- Neu: Einmal pro Jahr werden die Präsidenten der Stufen und Sektionen sowie die Leitungen der Regionalkonferenzen von der GL-LSZ zum Nachtessen eingeladen.

7. Auszahlungsmodus und Änderung des Reglements

Die Auszahlung sämtlicher Entschädigungen und Spesen erfolgt gemäss Anordnung der Kassenverwaltung.

Änderungen dieses Reglements müssen durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Dieses Reglement tritt umgehend nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2009 in Kraft und ist sofort anwendbar.

Genehmigt am 23. November 2004 durch die Delegiertenversammlung LSZ.

Revidiert am 9. Juni 2009 durch die Delegiertenversammlung des LSZ.

Der Präsident

Koni Schuler